



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Februar 2019  
(OR. en)

9139/03  
DCL 1

SAN 90

### FREIGABE

---

des Dokuments	9139/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. Mai 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.:	Rahmenübereinkommen der WHO über die Bekämpfung des Tabakkonsums
	- Entwurf einer gemeinsamen Position mit Blick auf die Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 19.-28. Mai 2003

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Mai 2003 (15.05)  
(OR. en)

9139/03

RESTREINT UE

SAN 90

## VERMERK

---

des	Generalsekretariats
für	den Ausschuss der Ständigen Vertreter
<u>Betr.:</u>	Rahmenübereinkommen der WHO über die Bekämpfung des Tabakkonsums – Entwurf einer gemeinsamen Position mit Blick auf die Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 19.-28. Mai 2003

---

1. Auf der sechsten Tagung des Verhandlungsgremiums auf der Ebene der Regierungen für das WHO-Rahmenübereinkommen über die Bekämpfung des Tabakkonsums (17. Februar - 1. März 2003) wurde ein Text vereinbart, der auf der Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 19.-28. Mai 2003 angenommen werden soll. Auf diese Annahme werden zu gegebener Zeit dann die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens folgen.
2. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat sich auf seiner Sondertagung am 6. Mai 2003 darauf geeinigt, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine gemeinsame Position in Bezug auf die Annahme des Rahmenübereinkommens festlegen sollten, der allen Mitgliedstaaten ermöglicht, für die Annahme zu stimmen.

## RESTREINT UE

3. Die Gruppe "Gesundheitswesen" hat den Entwurf einer gemeinsamen Position geprüft, den der Vorsitz im Lichte der Erörterung überarbeitet hat.

Alle Delegationen halten an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt zur überarbeiteten Fassung fest. Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie den Text unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der Festlegung einer gemeinsamen Position in Bezug auf die Annahme zukommt, akzeptieren kann.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Text mit Blick auf die Einigung auf eine gemeinsame Position zu prüfen.

DECLASSIFIED

## ENTWURF EINER GEMEINSAMEN POSITION MIT BLICK AUF DIE VERSAMMLUNG DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION AM 19.-28. MAI 2003

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten billigen die folgende gemeinsame Position:

- 1) Alle Mitgliedstaaten werden für die Annahme des Rahmenübereinkommens über die Bekämpfung des Tabakkonsums in der der Vollversammlung der WHO vorgelegten Fassung von Dokument A56/8 der Weltgesundheitsorganisation stimmen.
- 2) In das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Beschluss zur Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens gefasst wird, werden die folgenden Erklärungen aufgenommen:
  - a) "Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der aufgrund seiner einzelstaatlichen Verfassung oder seiner Verfassungsgrundsätze kein umfassendes Verbot von Werbung, Absatzförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse einführen kann, die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens über die Bekämpfung des Tabakkonsums [**anwenden kann/anwendet**], was den Erlass von Regelungen in einzelstaatlicher Verantwortung angeht." <sup>1</sup>
  - b) "Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nutzen für die Beilegung von Streitfällen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen über die Bekämpfung des Tabakkonsums ergeben, das Verfahren nach Artikel 27 Absatz 1, es sei denn, dass vom Rat oder von Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse beschlossen wird, darüber hinaus auf Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens zurückzugreifen."
  - c) "Der Rat vertritt die Auffassung, dass - sofern das Gemeinschaftsrecht <sup>2</sup> nicht Anderes vorsieht - Artikel 13 Absatz 7 des Rahmenübereinkommens über die Bekämpfung des Tabakkonsums das Recht der Bürger der Gemeinschaft auf Zugang zu Veröffentlichungen, die im Wesentlichen in einem anderen Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Verfassung oder verfassungsrechtlicher Grundsätze kein umfassendes Verbot der Tabakwerbung erlässt, im Umlauf sind, nicht berührt."

---

<sup>1</sup> S: "... was den Erlass von Regelungen angeht, **die einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Zwängen Rechnung tragen**".

<sup>2</sup> UK: "... sofern das Gemeinschaftsrecht oder das einzelstaatliche Recht nichts Anderes vorsieht ..."

## RESTREINT UE

- 3) Bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Rahmenübereinkommens über die Bekämpfung des Tabakkonsums geben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die folgende Auslegungserklärung ab:

"Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der aufgrund seiner einzelstaatlichen Verfassung oder verfassungsrechtlicher Grundsätze kein umfassendes Verbot von Werbung, Absatzförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse einführen kann, die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens über die Bekämpfung des Tabakkonsums [**anwenden kann/anwendet**], was den in einzelstaatlicher Verantwortung erlassene Regelungen angeht."

DECLASSIFIED